

Bauvorhaben

Standort

Ortschaft Strasse Hausnummer
Parzelle Nr. Versicherungs-Nr. AGV

Bauherrschaft Tel.
E-Mail

Grundeigentümer Tel.
E-Mail

Projektverfasser Tel.
E-Mail

Beschreibung der Baute

Nutzungsart:

Anzahl der Geschosse Anzahl der Wohnungen Anzahl Garagen
..... Wohnung à Zimmer Anzahl Abstellplätze
..... Wohnung à Zimmer Läden/Büros

Bauzone Ausnützungsziffer zulässig gemäss BNO
Ausnützungsziffer nach Projekt

Bauart

Kellerumfassungsmauern Kellerdecke

Umfassungsmauer
übrige Geschosse Decke übrige EG

Dacheindeckung Farbe

Art der Heizung

Dach- und Sickerwasser: Versickerung Öffentliches Gewässer Kanalisation

Art der Heizung

Bemerkungen

Baukosten (ohne Land) Umbauter Raum SIA-Norm m³ à Fr. Fr.
Umgebungsarbeiten inklusive Einfriedung Fr.
Total Fr.

Profile aufgestellt am (Das Baugesuch wird erst bearbeitet, wenn die Profile gestellt sind.)

Unterschriften

Bauherrschaft	Grundeigentümer	Projektverfasser
---------------------	-----------------------	------------------------

Eingang Baugesuch	Öffentliche Auflage vom/bis	Bewilligungsdatum
-------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Unvollständige Baugesuche oder solche mit fehlenden Unterlagen werden an den Gesuchsteller zurückgegeben.

Beilagen zum Baugesuch

- Amtlicher Grundbuchauszug
- Katasterplan 1:500
- Projektpläne M 1:100 (siehe Richtlinien für die Einreichung von Baugesuchen)
- Kanalisationspläne M 1:100 (Schmutzwasser = braun, Sauberwasser = blau)
- Antrag für Leistung Ersatzgabe mit Plansatz
- Berechnung Abwasser- und Wasser-Anschlussgebühr mit Schemaplan
- Bau- und Materialbeschreibung, Farbkonzept
- Detaillierte Berechnung Ausnützungsziffer mit Schemaplan
- Parkplatzberechnung mit Schemaplan (MFH inkl. Veloabstellplätze)
- Hochwasserschutznachweis, Selbstdeklaration AGV
- Energienachweis
- Lärmschutznachweis für Wärmepumpe
- Konformitätserklärung, erdbebegerechtes Bauen
- Sichtzone bei Ausfahrten gemäss Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten

Weitere Unterlagen

-
-
- Pläne wenn möglich digital bei gemeindekanzlei@leuggern.ch einreichen

am von

Baukontrollen

Profilierung	durch	am
Schnurgerüst	durch	am
Rohbau	durch	am
Bezug / Fertigstellung	durch	am
Baulicher Luftschutz bewilligt	durch	am
Kanalisationskontrolle	durch	am
Wasseranschlusskontrolle	durch	am
.....	durch	am

Richtlinien für die Einreichung von Baugesuchen / Allgemeines

1. Wer ein neues Gebäude errichten oder ein bestehendes in seiner äusseren oder inneren Gestalt verändern will (inkl. Zweckänderung), ist verpflichtet, dem Gemeinderat die Pläne über das projektierte Bauvorhaben einzureichen.

Einer Baubewilligung bedürfen auch Kleinbauten wie Gartenhäuser, Schopfbauten, Überdachungen, Baracken etc.
2. Massgebend für das Baugesuch und für die Ausführung des Bauvorhabens sind u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
 - Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)
 - Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV / BauV)
 - Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Leuggern
3. Die vorzulegenden Pläne sind:
 - a) Situationspläne unter Verwendung einer **vom Geometer bezogenen, nachgeführten und datierten Katasterplan-kopie**;
 - b) Grundrisse aller Stockwerke 1:100 oder 1:50; Kellergrundriss mit eingezeichneten dimensionierten Leitungen, Längenprofil bis zum Anschluss an die Gemeindekanalisation;
 - c) sämtliche Aussenansichten 1:100 oder 1:50;
 - d) Quer- und Längsschnitte 1:100 oder 1:50 mit Eintragung des bestehenden und des projektierten Terrainverlaufes und der auf das bestehende Terrain vermassten Erdgeschosskote;
 - e) Längsschnitte durch Garagenausfahrten. Den Baugesuchen für Zu- und Ausfahrten auf öffentlichen Strassen sind ausser dem Situationsplan die kotierten Längen- und Querprofile bis Mitte Strasse 1:100 beizulegen;
 - f) bei kleineren Bauobjekten sind auch Zeichnungen 1:20 zulässig.
Aus den Plänen sollen die Zweckbestimmung und die Dimensionierung der Räume, die Treppenbreiten, die Art der Feuerungsanlagen sowie die Konstruktionsart des Gebäudes ersichtlich sein. Boden- und Fensterflächenmasse sind im Grundriss einzutragen.

Die Abstände des projektierten Gebäudes oder Gebäudeteiles von den Grenzen und von den Nachbargebäuden sind im Situationsplan in Masszahlen einzutragen.

Bei Gebäuden, die zur Betreibung eines Gewerbes bestimmt sind, sind über die Art des Betriebes genaue Angaben zu machen.
4. Sämtliche Pläne und der Baugesuchumschlag sind von der Bauherrschaft, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnet **in genügender Anzahl**, die Pläne im A4-Format (21 x 29,7) gefaltet, einzureichen.

Projekte, die neben der Genehmigung durch die örtliche Baubehörde auch derjenigen des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt bedürfen (z.B. bei Bauten an Kantonsstrassen, an öffentlichen Gewässern des Kantons, ausserhalb des Baugebietes), sind zusätzliche Exemplare mit speziellem Formular einzureichen (Anzahl gemäss Angaben auf Formular des Kantons).
5. Bei Umbauten oder bei Abänderung bereits genehmigter Pläne sind die Planvorlagen **wie** folgt mit Farbe anzulegen:
 - a) bestehende Bauteile: grau
 - b) abzubrechende Bauteile: gelb
 - c) neue Bauteile: rot
6. Für häusliche Abwasser, Garagen und deren Vorplätze gilt das Abwasserreglement der Gemeinde. Die Reinigungsanlagen für Industrieabwasser sind nach den Angaben des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt zu erstellen.
7. Leitungsanschlüsse für Elektrizität, Kanalisation, Wasser und Telefon sind vor Baubeginn festzulegen und in den Situationsplänen einzuzeichnen. Nach Bauvollendung sind genaue Leitungspläne mit Massangaben abzuliefern.
8. Tritt während der Bauausführung ein Wechsel bei der Bauherrschaft oder Eigentümer/in ein, so ist die Bauverwaltung innert 8 Tagen schriftlich zu benachrichtigen.
9. **Meldepflicht:** Die Bauherrschaft ist verpflichtet, der Bauverwaltung zur Vornahme der Kontrollen über folgende Baustadien rechtzeitig Mitteilung zu machen: Schnurgerüst, Rohbaukontrolle und Fertigstellung der Anlage vor Bezug oder Benützung (Bezugskontrolle). Kanalisation wie auch Wasser sind direkt dem zuständigen Ingenieurbüro zu melden.
10. **Mit den Bauarbeiten darf erst nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen werden.**
11. **Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten der Bauherrschaft.**